

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 142 (1976)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Kritik und Anregung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kritik und Anregung

Beiträge sind willkommen.  
Je kürzer, desto größer die Chance  
des Abdruckes.

## Mini-Nukes

Mit der in der ASMZ Nr. 3/1976 veröffentlichten Darstellung könnte der Eindruck erweckt werden, Mini-Nukes seien lediglich Kernwaffen mit sehr kleinem Energieäquivalent (kleiner als 1 kt TNT). Dieses einseitige Bild bedarf der Korrektur. Der lakonischen Definition: «Als Mini-Nukes wird eine taktische Atomwaffe bezeichnet, deren Sprengkraft weniger als 1 kt TNT entspricht», ließen sich mehrere andere gegenüberstellen. Beispiel die Meldung aus der NATO-Kernwaffenplanungsgruppe von 1973:

«Die Mini-Nukes genannten Kernsprengköpfe sollen etwa 1978 truppenreif sein und die zahlenmäßige Unterlegenheit der NATO-Verbände durch erhöhte Treffgenauigkeit und Wirkung gegenüber Heeresverbänden der Warschauer-Pakt-Staaten und wichtigen taktischen Zielen ausgleichen. Sie sollen durch herkömmliche Artillerie, Boden/Boden-Flugkörper und Flugzeuge ins Ziel gebracht werden. Die Sprengköpfe sollen «saubere» Explosionen erzeugen, sprengkraftmäßig 50 t TNT (= 0,05 kt) entsprechen und eine Treffgenauigkeit von 1 m besitzen.»

Es würde jedoch nichts gewonnen, wollte man an dieser Stelle sämtliche Definitionen der Mini-Nukes aufführen, weil sich der Begriff gar nicht wissenschaftlich exakt bestimmen lässt. Es handelt sich nämlich weit eher um einen als **Schlagwort** in die Presse geschmuggelten Begriff, der mehr Verwirrung als Klarheit gestiftet hat. Von sehr viel größerer Bedeutung ist jedoch der Hinweis darauf, daß offenbar ein enger **Zusammenhang** besteht zwischen dem vom ehemaligen US-Verteidigungsminister Schlesinger aufgestellten Konzept der neuen strategischen Kernwaffenoptionen und einer modernen Doktrin für den Einsatz taktischer Nuklearwaffen in Europa. Dabei soll ein ausgeprägtes **Schwergewicht** bei

kleinstkalibrigen taktischen Kernwaffen gebildet werden, das gegenüber dem bestehenden Bestand von solchen Waffen noch verstärkt wird.

## Technische Aspekte

Das taktische Nuklearpotential der NATO umfaßt seit vielen Jahren Kernwaffen im Kaliberbereich um 1 kt TNT. Das Modernisierungsprogramm sieht den Ersatz «veralteter» Kernsprengköpfe, die hochangereichertes Uran-235 als Spaltmaterial enthalten, durch moderne **Plutoniumsprengköpfe** vor. Das Energieäquivalent dieser Köpfe dürfte bei etwa 1 kt TNT oder leicht darunter liegen. Es ist nicht bekannt, wie weitgehend diese Umrüstung bereits erfolgt ist, doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die im Gang befindliche Modernisierung sich auf **drei Elemente** stützt:

- modernere Konstruktion der Sprengköpfe unter besserer Ausnutzung des Spaltmaterials (Plutonium an Stelle von Uran);
- Herabsetzung des Energieäquivalen-tes unter 1 kt bis 1 kt;
- gesteigerte Präzision des Einsatzmittels (Artillerie, Lenkwaffen).

Die Frage nach dem Nutzen dieser Kleinstkaliber-Atomwaffen ist somit von den zuständigen amerikanischen Instanzen längst entschieden worden.

Bei Kernwaffen in diesem Kaliberbereich übertrifft der Wirkungsbereich der **primären Kernstrahlung** (Gammastrahlung und Neutronen) denjenigen des Luftstoßes und der Hitzestrahlung, doch kann mit der Wahl der **Sprengpunkthöhe** die für die Zerstörung des Ziels bestmögliche Kombination der Wirkungskomponenten weitgehend bestimmt werden (harte Ziele: vor allem Luft- und Erdstoß, weiche Ziele: vor allem Primärstrahlung). Radioaktiver Ausfall kann nicht ganz ausgeschlossen werden, doch ist er nur mehr von untergeordneter Bedeutung und verursacht minimale kollaterale Schäden. **Würde man diese Kleinstkaliber-Atomwaffen als Mini-Nukes bezeichnen, dann existierten sie also bereits.**

Die Entwicklung schreitet jedoch noch in einer anderen Richtung voran. Nimmt man einmal an, es würde gelingen, reine Fusionswaffen kleinsten Kalibers herzustellen, so erreichte man tatsächlich die Wirkungen der sogenannten «Neutronenbombe». Etwa vier Fünftel der in einem solchen Sprengkopf freigesetzten Energie würden in Form von energiereichen Neutronen emittiert. Druck- und Hitze wirkungen wären dagegen auf ein unbedeutendes Ausmaß reduziert. Der Begriff der **reinen Strahlungswaffe** wäre somit zutreffend. Es muß an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß in bestehenden Kleinstkaliber-

sprengköpfen durch Einbau starker zusätzlicher Neutronenquellen im Zünder ein erhöhter Strahlungsimpuls erzeugt werden kann (enhanced radiation weapons). Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in den vergangenen Jahren die Zweiphasenwaffen (Fission-Fusion-Prinzip) eine starke **Entwicklung** zugunsten eines immer geringer werdenden Fissionsanteils erfahren haben. Es wäre daher falsch, zu glauben, die mehr oder weniger bekannte Konstruktion der Spaltungswaffe vom Hiroshima Typ sei auch noch für modernste Kleinstkaliber-Atomwaffen zutreffend. Die Waffentechnik hat auf diesem Gebiet 30 Jahre Entwicklung hinter sich; dies wirkt sich zweifellos auf die Konstruktion zukünftiger Mini-Nukes aus.

## Auswirkungen auf unsere Armee

Es ist nicht verständlich, warum im zitierten Artikel der ASMZ Nr. 3/1976 von einer hohen Gefährdung unserer **Flugplätze** durch Kleinstkaliber-Atomwaffen gesprochen wird. Ein Flugplatz ist gerade kein typisches Ziel für Mini-Nukes, weil zu seiner Zerstörung infolge des guten baulichen Schutzes und der ausgedehnten Zielfläche eine relativ großkalibrige Nuklearwaffe erforderlich ist. Der ehemalige NATO-Oberkommandierende und starke Befürworter kleinstkalibriger Atomwaffen, General Goodpaster, hat 1973 vor einem Kongreßausschuß auf die Frage, warum im Arsenal der NATO weiterhin größere Kernwaffen (100 kt und mehr) vorhanden sein müssen, geantwortet, daß einer der Zwecke ihr Einsatz gegen feindliche Flugplätze sei. Die heutigen Kleinstkaliberwaffen und insbesondere zukünftige Neutronenbomben sind vor allem für den Einsatz gegen **Truppen auf dem Gefechtsfeld** geeignet. Für uns gilt es zu bedenken, ob derartige Waffen unsere Armee nicht auch an jenen Stellen bedrohen könnten, wo wir heute mit dem Argument der eigenen Behinderung des Feindes manchmal allzuschnell anzunehmen bereit sind, der Gegner werde auf solche Ziele keine Atomwaffen einsetzen. Die Frage, ob auf sowjetischer Seite eine ähnliche Entwicklung in Richtung Mini-Nukes feststellbar oder zu erwarten sei, ist müßig. Wenn diese Waffen einem Angreifer Vorteile verschaffen, wird mit großer Wahrscheinlichkeit über kurz oder lang auch auf jener Seite damit zu rechnen sein.

Die obigen Ausführungen weisen darauf hin, daß die eingeführten oder geplanten Maßnahmen unserer Armee zum Schutz gegen Kernwaffen in Zukunft vor allem auch auf ihre hinreichende **Wirksamkeit gegenüber intensivster Strahlungswirkung** überprüft werden sollten. Hptm J. Gut

## Replik der Autoren

Die beiden wesentlichen Schlußfolgerungen unseres Artikels, nämlich – daß die im Armeeleitbild 80 vorgenommenen Neuerungen auch im Falle einer Bedrohung durch Mini-Nukes ihre Zweckmäßigkeit behalten würden – und daß keine der in unserer Armee angewendeten AC-Schutzmaßnahmen angesichts einer solchen Entwicklung ihren Nutzen verlöre, werden durch die vorstehenden Ausführungen nicht entkräftet.

Im übrigen scheint uns im Zusammenhang mit der Diskussion um die Mini-Nukes folgende Notiz aus einer der letzten Ausgaben der französischen Zeitschrift «Défense nationale» ebenfalls der Aufmerksamkeit wert:

«La conséquence logique de ces nouvelles possibilités est qu'on s'oriente vers une dénucléarisation (partielle) des vecteurs dans la zone Centre-Europe et vers une réduction du calibre des charges nucléaires restantes: les ogives de plus de 100 kt peuvent être remplacées par celles de la gamme de 1 à 100 kt. Autre conséquence importante: l'introduction des «mini-nukes» (charges nucléaires de moins de 1 kt) est définitivement abandonnée, les missions confiées à ce dernier explosif, très contesté d'ailleurs, pouvant être remplies sans problèmes d'ordre politique et avec moins de dégâts collatéraux par des PGM conventionnelles.»

Oberst Imobersteg  
und Oberst Feldmann

Ich kenne den Inhalt der «Kasernen-Zeitung» nicht. Ungewiß ist jedenfalls, ob die Zivilgerichte – so sie das Militärstrafgesetzbuch hätten anwenden müssen – zu einem für den Matrunden günstiger lautenden Urteil gekommen wären. Auch der Einsender verwechselt also offenbar das Militärstrafgesetzbuch mit dem Militärstrafgerichtswesen.

Solange aber die Armee verfassungsrechtlich verankert ist, muß es zu ihrem Schutze auch strafrechtliche Sanktionen geben. Das gilt ja auch für die übrigen Einrichtungen unserer gesellschaftlichen Ordnung. In deren Rahmen hat eben auch das Militär seinen gesetzlich zugewiesenen Platz. Ihm die gesetzlichen Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Zucht und Ordnung wegnehmen käme einer inneren Auflösung desselben gleich. Nebenfolgen können übrigens auch die Urteile ziviler Strafgerichte haben. Insoweit ist die Darstellung des Einsenders einseitig, weil mit der Abschaffung der Militärgerichte das von ihm anvisierte Problem nicht gelöst ist. Es ist notorisch, daß die Bekleidung öffentlicher Ämter und auch der Besuch von vom Steuerzahler bezahlten höheren Schulen von einem unbescholtene Leumund abhängig gemacht werden. Unter diesen Umständen wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich der Einsender, bevor er die Existenz der Militärgerichte in Frage stellt, mit diesen näher befaßt hätte. Literatur darüber gibt es genügend.

Oberstlt Desbiolles,  
amtlicher Verteidiger

Ein persönliches Erlebnis machte mir kürzlich aber schlagartig klar, daß hier, im Bereich der Attraktionen und der «zivilisatorischen Zutaten», Schranken gesetzt sind, deren Überschreiten **psychologisch verheerende Folgen** haben kann: Mein Sohn, Absolvent einer letzjährigen Rekrutenschule im Welschland, besuchte am «Tag der offenen Tür» einen Freund, der heute am gleichen Ort bei der gleichen Truppe als Motorfahrer ausgebildet wird. In seiner Begleitung waren die Mutter und die Freundin des Rekruten. Obschon sich die – weit hergereisten – Gäste sofort bemühten, den Betreffenden zu sehen und zu begrüßen, blieb er bis gegen Mittag unauffindbar. Als es, vor dem Mittagessen, zu einer kurzen und zufälligen Begegnung kam, war ein barsch hingeworfenes «Grüezi» die einzige Kundgebung der Wiedersehensfreude, worauf sich der stramme Soldat, unter Verzicht auf die Verpflegung, eiligst (und für den ganzen Rest der Veranstaltung) verdrückte.

Was war geschehen? Der junge Mann wurde von seinen Vorgesetzten nicht in irgendeiner militärischen Charge oder wenigstens als Fahrer eines Gästetransporters eingesetzt, sondern – zum Putzen der Windschutzscheiben auf dem Gästeparkplatz abkommandiert. Wohl erging es ihm noch besser als denjenigen seiner Kameraden, welche am Rande des Gefechtsfeldes – mit gespitztem Mannsputzzeug – verschmutzte Schuhe holder Schöner und eifriger Schlachtenbummler zu traktieren (und dann und wann selbst gönnerhaft hingeworfene Trinkgelder zu kassieren) hatten. Auch er aber fühlte sich vor seiner Mutter, seiner Braut und seinem Freund als Clown und «Kompanielöli» statt als Rekrut und Wehrmann präsentiert. Und damit in jenem Stolz verletzt, der sich oft (und glücklicherweise) selbst unter etwas längeren Haaren und progressiver Gebärde in erstaunlichem Maß verbirgt und der doch letztlich die große und tröstliche Hoffnung unserer militärischen Ausbildner und Vorgesetzten ist. Und darum eben meine ich, daß bei der Organisation von Besuchstagen – neben allen Attraktionen und Gags für die Gäste – auch **dieses** zu bedenken ist.

Hptm M. Gröber

## Gedanken zur Militärjustiz – eine Replik

Dem Verfasser der Zuschrift an die ASMZ Nr. 4/1976 ist entgangen, daß die Bestrebungen auf Beseitigung der Militärjustiz nicht neu sind.

Am 8. August 1916 wurde von der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei das Begehr auf Einführung eines Artikels 58<sup>bis</sup> in der Bundesverfassung eingereicht, wodurch die Militärjustiz als aufgehoben zu erklären sei. Die Initiative vereinigte bei 120 304 eingereichten 118 996 gültige Unterschriften auf sich. Anlässlich der Abstimmung vom 30. Januar 1921 ist sie vom Volke mit 393 151 zu 198 696 Stimmen und von den Ständen mit 19 zu 3 Stimmen verworfen worden. Dies zu einer Zeit, da auch die Schweiz «kriegsmüde» war und unter den Folgen des ersten Weltkrieges schwer zu leiden hatte. Es ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, daß einem erneuten Vorstoß in dieser Richtung das gleiche Schicksal beschieden sein könnte.

## Die Kehrseite eines Besuchstages

Besuchstage für Verwandte und Bekannte, «Tage der offenen Tür» und ähnliche Veranstaltungen in unseren Rekrutenschulen sind zu einer geschätzten, dem Wehrgedanken und der Förderung der Verbundenheit zwischen Volk und Armee ungemein nützlichen Institution geworden. Unbestritten und alleiniger Sinn und Zweck der Übung ist es, den Angehörigen, Freunden oder Bräuten der jungen Wehrmänner in den «militärischen Alltag» ihres Sohnes oder Freundes Einblick zu gewähren und auch bei ihnen Verständnis zu wecken für den Sinn und die besondere Art der Aufgabe und der Pflicht, deren Erfüllung den jungen Mann während 17 langer Wochen seiner Familie, seinem Beruf und seinem Freundeskreis entzieht.

Es ist erfreulich, daß solche Besuchstage von denjenigen, welche sie konzipieren und organisieren, mit viel Phantasie gestaltet und immer origineller und attraktiver «aufgezogen» werden.

**Gesucht** werden folgende Jahrgänge der «Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen» beziehungsweise der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift», wenn möglich gratis oder gegen Bezahlung: 1835 bis 1909, 1918 bis 1937, 1966 bis 1974. Offerten an die Redaktion der ASMZ, Postfach 87, 3000 Bern 15. ■